Anhang M2 zu FMA-Richtlinie 2025/1: Gliederung und Inhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung der nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

[1. Wesentliche Eigenheiten des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters 2](#_Toc185241518)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 2](#_Toc185241519)

[2.1 Beanstandungen 2](#_Toc185241520)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 3](#_Toc185241521)

[2.3 Empfehlungen 3](#_Toc185241522)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 3](#_Toc185241523)

[2.5 Wichtige Informationen 4](#_Toc185241524)

[3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens 4](#_Toc185241525)

[3.1 Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren 4](#_Toc185241526)

[3.2 Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren 7](#_Toc185241527)

[4. Nachhaltigkeitsbezogene Prozesse für Finanzprodukte 8](#_Toc185241528)

[5. Offenlegung in regelmässigen Berichten 10](#_Toc185241529)

[6. Marketingmitteilungen 11](#_Toc185241530)

[7. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 12](#_Toc185241531)

# Wesentliche Eigenheiten des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen über den Finanzmarkteilnehmer bzw. den Finanzberater in Bezug auf das nachhaltigkeitsbezogene Geschäftsprofil in diesem Abschnitt:* Nachhaltigkeitsbezogenes Geschäftsmodell und Strategie
* Übersicht über die Palette angebotener nachhaltiger Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogener Beratungsdienstleitungen
* Anteil erwirtschafteter Erträge aus nachhaltigen Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen an Gesamterträgen
* Vertriebskanäle / Zielmärkte in Bezug auf nachhaltige Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen
* Aufgabenübertragungen in Bezug auf nachhaltige Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen
* Dienstleiter / Datenlieferanten / Softwareprogramme in Bezug auf nachhaltige Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen
* Mit Nachhaltigkeitsthemen befasster Personalbestand inkl. Funktion und Verantwortlichkeiten
* Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr in Bezug auf nachhaltige Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen
* Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Finanzprodukte und Dienstleistungspalette in Bezug auf nachhaltige Finanzprodukte bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Beratungsdienstleitungen
* Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit der Verwaltung von nachhaltigen Finanzprodukten bzw. der Erbringung nachhaltigkeitsbezogener Beratungsdienstleitungen
* Hängige Verfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung von nachhaltigen Finanzprodukten bzw. der Erbringung nachhaltigkeitsbezogener Beratungsdienstleitungen
 |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. Die Revisionsstelle berücksichtigt auch sämtliche Feststellungen der internen Revision im Geschäftsjahr, welche sie als wichtig erachtet.  |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. |
| Die Revisionsstelle gewährt dem Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Beanstandungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichtes über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |

## Empfehlungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für den Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater abgegeben wurden. Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. Die Revisionsstelle berücksichtigt auch sämtliche Feststellungen der internen Revision im Geschäftsjahr, welche sie als wichtig erachtet.  |
| Die Empfehlungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Empfehlung. Hat die Revisionsstelle keine Empfehlungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. |
| Die Revisionsstelle gewährt dem Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Empfehlungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung oder Beanstandung zu verzeichnen.  |

## Wichtige Informationen

|  |
| --- |
| Hierunter fallen insbesondere:* Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung des zu prüfenden Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters, Bereitstellung von Unterlagen etc.)
* Abstützung auf Arbeiten der internen Revision (Prüffelder und Umfang)
* Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters übereinstimmt
* Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |

# Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

|  |
| --- |
| Entsprechend den Grössenkriterien des Finanzmarktteilnehmers gemäss Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Beschlusslage des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters entscheidet die Revisionsstelle, ob eine Prüfung nach Tz. 3.1 oder Tz. 3.2 durchzuführen ist. |

## Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | Finanzmarktteilnehmer | Finanzberater |
|  | [x]  | [x]  |
|  |
| FinanzmarktteilnehmerSofern einschlägig prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Offenlegung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EU) 2019/2088[[1]](#footnote-1) in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 4 bis 10 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288[[2]](#footnote-2).Die Revisionsstelle prüft hierbei die Angemessenheit der Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen [*Art. 4 Abs. 1 Bst. a SFDR*], zusammen mit den Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, einschliesslich der Sorgfaltsprüfungsverfahren [*Erwägungsgrund 18 SFDR*]. Die Revisionsstelle überzeugt sich, dass diese Verfahren und Verantwortlichkeiten angemessen im Weisungswesen verankert wurden. Dabei beurteilt und beschreibt sie insbesondere die Angemessenheit:* der Methoden zur Auswahl der Nachhaltigkeitsindikatoren [*Art. 7 Abs. 1 Bst. c SFDR-RTS*], einschliesslich der Entscheidungsregeln und Ermessensausübungen.
* der Methoden zur Festlegung und vierteljährigen Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen [*Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 Bst. c SFDR-RTS*], einschliesslich der Entscheidungsregeln und Ermessensausübungen.
* der geduldeten Fehlermargen dieser Methoden [*Art. 7 Abs. 1 Bst. d SFDR-RTS*].
* der verwendeten Datenquellen [*Art. 7 Abs. 1 Bst. e SFDR-RTS*] sowie der Schätzungen und Annahmen [*Art. 7 Abs. 2 SFDR-RTS*].
* der Verfahren zur Festlegung, Durchführung und Überwachung von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen [*Art. 6 Abs. 2 SFDR-RTS*].
* der Mitwirkungspolitik zur Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen [*Art. 8 SFDR-RTS*].
* der Methoden und Daten zur Messung der Beachtung von Kodizes für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung bzw. zur Messung der Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris [*Art. 9 Abs. 2 Bst. b SFDR-RTS*].

Bei ihrer Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt die Revisionsstelle die relevanten Begriffsdefinitionen und Formeln gemäss Anhang I SDFR-RTS, als auch den diesbezüglich veröffentlichten Q&A (Kapitel III. und IV., JC 2023 18).Des Weiteren prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der zuletzt veröffentlichten Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren [*Art. 4 bis 10; Anhang I SDFR-RTS*]. Hierzu bildet sie sich insbesondere ein Urteil über die nachfolgenden Aspekte:* Die Offenlegung steht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für die Darstellung von Informationen [*Art. 2 SFDR-RTS*].
* Die Veröffentlichung erfolgte fristgerecht unter Angabe des vorgegebenen Titels im vorgegebenen Abschnitt auf der Internetseite [*Art. 4 Abs. 1 SFDR-RTS*].
* Die in Anhang I, Tabelle 1 SFDR-RTS enthaltende Vorlage wurde verwendet.
* Der Abschnitt «Zusammenfassung» wurde in den erforderlichen Sprachen abgefasst [*Art. 5 SFDR-RTS*].
* Die Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Abschnitt «Zusammenfassung» ist konsistent mit den nachfolgenden Informationen der Erklärung [*Art. 5 Bst. d SFDR-RTS*].
* Die Erklärung umfasst Angaben zu allen Indikatoren der Tabelle 1 und jeweils einem zusätzlichen Indikator der Tabelle 2 und Tabelle 3 (insgesamt mindestens 20 Indikatoren) [*Art. 6 Abs. 1 SFDR-RTS*].
* Die ergriffenen und geplanten Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Indikators sachgerecht und belegbar [*Art. 6 Abs. 2 SFDR-RTS*].
* Die Angaben im Abschnitt «Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren», «Mitwirkungspolitik» und «Bezugnahme auf international anerkannte Standards» stehen im Einklang mit den implementierten Prozessen und einschlägigen Weisungen [*Art. 7 bis Art. 9 SFDR-RTS*].
* Die Erklärung enthält historische Vergleichszahlen, welche mit den vorherigen Erklärungen übereinstimmen [*Art. 10 SFDR-RTS*].

Die Prüfung der zuletzt veröffentlichten Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entfällt, sofern der Finanzmarktteilnehmer die Erklärung bereits einer freiwilligen Prüfung durch eine Revisionsstelle vor Veröffentlichung unterstellt hat. Dieser Umstand ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung anzugeben. FinanzberaterSofern einschlägig prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Offenlegung nach Art. 4 Abs. 5 Bst. a SFDR i.V.m. Art. 11 SFDR‑RTS.Die Revisionsstelle prüft hierbei die Angemessenheit der Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Versicherungsberatung bzw. bei der Anlageberatung [*Art. 11 SFDR-RTS*].Dabei beurteilt und beschreibt sie insbesondere die Angemessenheit:* der Verfahren zur Erhebung und Auswertung relevanter Informationen für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren [*Art. 11 Abs. 3 Bst. a SFDR-RTS*].
* allfälliger verwendeter Einstufungs- und Auswahlmethoden für Finanzprodukte anhand von Indikatoren gemäss Anhang I, Tabelle 1 SFDR-RTS [*Art. 11 Abs. 3 Bst. b SFDR-RTS*].
* allfälliger Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden [*Art. 11 Abs. 3 Bst. c SFDR-RTS*].

Des Weiteren prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der zuletzt veröffentlichten Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung bzw. bei der Anlageberatung [*Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 SFDR‑RTS*].Hierzu bildet sie sich insbesondere ein Urteil über die nachfolgenden Aspekte:* Die Offenlegung steht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen für die Darstellung von Informationen [*Art. 2 SFDR-RTS*].
* Die Veröffentlichung erfolgte unter Angabe des vorgegebenen Titels im vorgegebenen Abschnitt auf der Internetseite [*Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 SFDR-RTS*].
* Die Angaben in der Erklärung stehen im Einklang mit den implementierten Prozessen und einschlägigen Weisungen.
 |

## Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | Finanzmarktteilnehmer | Finanzberater |
|  | [x]  | [x]  |
|  |
| Sofern einschlägig prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Offenlegung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b bzw. Abs. 5 Bst. b SFDR.Dabei würdigt sie kritisch die angegebenen Gründe für die Nichtberücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie gegebenenfalls der Informationen darüber, ob und wann beabsichtigt wird, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen [*Art. 4 Abs. 1 Bst. b, Art. 4 Abs. 5 Bst. b SFDR*]. Die Revisionsstelle überprüft, ob die Offenlegung auf der Internetseite und unter Angabe des vorgegebenen Titels veröffentlicht wurde [*Art. 12 bzw. 13 SFDR-RTS*] und ob diese den allgemeinen Grundsätzen für die Darstellung von Informationen genügt [*Art. 2 SFDR-RTS*].Zudem prüft sie, dass die vorvertraglichen Informationen der Finanzprodukte der Finanzmarktteilnehmer die notwendige Erklärung und Begründung beinhalten [*Art. 7 Abs. 1 SFDR*]. |

#

# Nachhaltigkeitsbezogene Prozesse für Finanzprodukte

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | Finanzmarktteilnehmer | Finanzberater |
|  | [x]  | [ ]  |
|  |
| Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der den Art. 8 («hellgrüne») und Art. 9 («dunkelgrüne») Finanzprodukten zugrundeliegenden nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse.Die Revisionsstelle prüft die implementierten Prozesse und Kontrollen der Finanzmarktteilnehmer insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte:* Interne Regelungen gewährleisten, dass Anlagestrategien, Anlageziele und relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren der Finanzprodukte in einer Art und Weise definiert werden, so dass sie verständlich, klar, eindeutig, nicht irreführend [*Art. 10 SFDR; Art. 2, Art. 28 Bst. a, Art. 41 Bst. a SFDR-RTS]* und verbindlich sind *[Erwägung 11 SFDR-RTS, Ziffer 32-36 ESMA34-45-1427*].
* Es werden angemessene Methoden verwendet, um das Erreichen der nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele zu messen [*Art. 10 Abs. 1 Bst. b SFDR; Art. 31, Art. 44 SFDR-RTS*].
* Die Verfahren erlauben eine angemessene Beurteilung des DNSH-Kriteriums [*Art. 2 Abs. 17, Art. 2a SFDR; Art. 26 Abs. 2, Art. 39 SFDR-RTS; Art. 17 TR[[3]](#footnote-3)*]. Es bestehen entsprechende Kontrollen, dass das DNSH-Kriterium stets bei nachhaltigen Investitionen eingehalten ist [*Art. 2 Abs. 17 SFDR*].
* Die Verfahren zur Bewertung einer guten Unternehmensführung der investierten Unternehmen sind sachgerecht und umfassen mindestens die vorgesehenen Bewertungskriterien [*Art. 2 Abs. 17, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 SFDR; Art. 28 Bst. b, Art. 41 Bst. b SFDR-RTS*]. Es bestehen entsprechende Kontrollen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, stets eine gute Unternehmensführung aufweisen [*Art. 2 Abs. 17, Art. 8 Abs. 1 SFDR*].
* Die Kontrollprozesse gewährleisten eine laufende Überwachung der Anlageziele und der damit verknüpften Nachhaltigkeitsindikatoren [*Art. 30, Art. 43 SFDR-RTS*].
* Die verwendeten Datenquellen sind ausreichend, um das Erreichen eines jeden nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezieles messen und laufend überwachen zu können [*Art. 10 Abs. 1 Bst. b SFDR; Art. 32 Bst. a, Art. 45 Bst. a SFDR-RTS*].
* Die Massnahmen zur Sicherung der Datenqualität sind angemessen [*Art. 32 Bst. a, Art. 45 Bst. a SFDR-RTS*]. Die verwendeten Datenquellen werden regelmässig hinsichtlich ihrer Eignung und Qualität überprüft.
* Die Entscheidungsregeln und Ermessensausübungen im Umgang mit geschätzten Daten sind sachgerecht und der Anteil geschätzter Daten ist vertretbar [*Art. 32 Bst. d, Art. 45 Bst. d SFDR-RTS*].
* Es bestehen angemessene Prozesse zur Identifikation allfälliger Beschränkungen hinsichtlich der Methoden als auch der Daten. Die Beschränkungen werden regelmässig dahingehend beurteilt, dass sie das Erreichen der nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele nicht beinträchtigen [*Art. 33, Art. 46 SFDR-RTS*].
* Die Sorgfaltspflichtverfahren (Due Diligence) für die Vermögenswerten des Finanzprodukts, als auch der internen und externen Kontrollen, sind zielführend, entsprechend den zur Verfügung stehenden Daten geeignet und werden konsistent angewandt [*Art. 34, Art. 47 SFDR-RTS*].
* Sofern die Mitwirkungspolitik Bestandteil der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie ist, ist diese hinreichend detailliert definiert, um die nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele des jeweiligen Finanzprodukte erreichen zu können. Für Stimmrechtsausübungen sind entsprechende Ziele festgelegt worden und das Abstimmungsverhalten wird dokumentiert. Darüber hinaus bestehen Verfahren um nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den investierten Unternehmen zu identifizieren, zu bewerten und in der Mitwirkungspolitik gegenüber den Unternehmen zu berücksichtigen [*Art. 35, Art. 48 SFDR-RTS*].
* Es sind Verfahren implementiert, um einen Index als Referenzwert für ein Finanzprodukt zu bestimmen und zu gewährleisten, dass der Index im Einklang mit den nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen steht [*Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 SFDR; Art. 36, Art. 49 SFDR-RTS*].

Abschliessend prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Offenlegung von Produktinformationen auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers [*Art. 23 SFDR-RTS*]. Sie nimmt Stellung, ob die Offenlegungen auffindbar, vollständig und inhaltlich plausibel sind. Die Offenlegungen sind auf dem aktuellen Stand und klare Erläuterungen betreffend allfällige Änderungen wurden veröffentlicht [*Art. 12 SFDR*].Hierbei kann die Revisionsstelle jeweils Stichprobenprüfungen der Art. 8 und Art. 9 Finanzprodukte durchführen. Die Stichproben können ebenfalls unter Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Art. 8 und Art. 9 Finanzprodukte strukturiert werden. Das Auswahlverfahren und die Stichprobengrösse sind im Prüffeld anzugeben. Ebenfalls benennt die Revisionsstelle die Finanzprodukte in der Stichprobe. |

# Offenlegung in regelmässigen Berichten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | Finanzmarktteilnehmer | Finanzberater |
|  | [x]  | [ ]  |
|  |
| Die Revisionsstelle beurteilt die Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen in den regelmässigen Berichten der Finanzprodukte. Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen in den regelmässigen Berichten der Finanzprodukte den Anforderungen von Art. 50 bis 57 i.V.m. Anhang IV sowie Art. 58 bis 63 i.V.m. Anhang V SFDR-RTS genügen.Hierzu bildet sich die Revisionsstelle mindestens zu den nachfolgenden Anforderungen ein Urteil:* Die Anlagestrategie und -ziele gemäss den vorvertraglichen Informationen wurde umgesetzt.
* Die verwendeten internen und externen Daten sind angemessen und ausreichend um die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren und allfälliger Derivate verlässlich zu messen [*Art. 51 Bst. a, Art. 59 Bst. a SFDR-RTS*].
* In Bezug auf Finanzprodukte, die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen beinhalteten, wurden die technischen Bewertungskriterien für einzelne Umweltziele angemessen angewandt und das DNSH-Kriterien erfüllt [*Art. 51 Bst. d, Art. 59 Bst. e SFDR-RTS*].
* Die Darstellung der Informationen entspricht den allgemeinen Grundsätzen [*Art. 2 SFDR-RTS*]. Sie ist einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend, so dass sie von einem durchschnittlichen Anleger verstanden werden kann.
* Die enthaltenen Informationen stehen im Einklang mit den Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen und den Produktinformationen auf der Internetseite.
* Der Hauptteil des regelmässigen Berichts enthält einen deutlichen sichtbaren Verweis auf die Informationen gemäss Mustervorlage des Anhang IV bzw. Anhang V [*Art. 50 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2 SFDR-RTS*].
* Die Angaben hinsichtlich die Hauptinvestitionen, die Vermögensallokation und Wirtschaftssektoren sind anhand Daten nachvollziehbar und konsistent mit den übrigen Angaben im regelmässigen Bericht [*Art. 52-54, Art. 60-61 SFDR-RTS*].
* Die Ermittlung des Anteils der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen erfolgt anhand der Vorgaben von Art. 17 SFDR-RTS [*Art. 55, Art. 62 SFDR-RTS*].

Zur Erlangung einer Prüfungsaussage im Prüffeld kann die Revisionsstelle jeweils Stichprobenprüfungen der Art. 8 («hellgrünen») und Art. 9 («dunkelgrünen») Finanzprodukte durchführen. Hierbei können die Stichproben ebenfalls unter Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Art. 8 und Art. 9 Finanzprodukte strukturiert werden. Das Auswahlverfahren und die Stichprobengrösse sind im Prüffeld anzugeben. Ebenfalls benennt die Revisionsstelle die Finanzprodukte in der Stichprobe.Die Prüfung der Offenlegung in den regelmässigen Berichten entfällt, sofern der Finanzmarktteilnehmer die Offenlegung bereits einer freiwilligen Prüfung durch eine Revisionsstelle vor Veröffentlichung unterstellt hat. Dieser Umstand ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung anzugeben.  |

# Marketingmitteilungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** | Finanzmarktteilnehmer | Finanzberater |
|  | [x]  | [x]  |
|  |
| Die Revisionsstelle prüft, dass angemessene Verfahren auf den verschiedenen Ebenen der Organisation umgesetzt wurden, um Greenwashing-Risiken zu identifizieren und zu mitigieren. Sie beurteilt und beschreibt die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Greenwashing, insbesondere durch irreführende Marketinginformationen [*Art. 13 SFDR; ESMA34-45-1272*].Die Revisionsstelle prüft die Darstellung der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategien der Finanzprodukte, insbesondere hinsichtlich deren nicht verbindlichen Elemente, in den Marketingmitteilungen. Des Weiteren beurteilt die Revisionsstelle, ob allfällige nachhaltigkeitsbezogene Qualifikationen der Finanzprodukte, wie ESG-Labels, -Auszeichnungen, -Ratings oder -Zertifikate im Einklang mit den Inhalten der regulatorischen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen stehen.Des Weiteren prüft die Revisionsstelle, dass der Internetauftritt des Finanzmarktteilnehmers/Finanzberaters (Selbstpräsentation) nicht im Widerspruch mit den Inhalten der regulatorischen geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen und den verwalteten Finanzprodukten bzw. angebotenen Beratungsdienstleitungen steht.Ebenso prüft sie, dass angemessene interne Regelungen der Finanzmarktteilnehmer gewährleisten, dass die Namensgebung von Finanzprodukte nicht irreführend und im Einklang mit den nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategien und Anlageziele ist [*ESMA34-1592494965-657*]. |

# Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |
| --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:* Anhang 1: Risikoanalyse/Prüfstrategie
* Anhang 2: veröffentlichte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. bei der Versicherungsberatung bzw. bei der Anlageberatung des geprüften Geschäftsjahrs
 |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder, sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang M1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die Rechtsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 auf Grundlage des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG) sowie der direkt anwendbaren Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zitiert wurden. Die referenzierten Artikel stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehende sind allfällige FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte unter Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, welche die FMA für comply erklärt hat, als auch Fragen & Antworten oder Supervisory Briefings der ESAs, anzuwenden.

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für die Verordnung (EU) 2019/2088 nachfolgend die Abkürzung «SFDR» (Sustainable Finance Disclosure Regulation) verwendet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 nachfolgend die Abkürzung «SFDR-RTS» (Sustainable Finance Disclosure Regulation – Regulatory Technical Standards) verwendet. [↑](#footnote-ref-2)
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für die Verordnung (EU) 2020/852 nachfolgend die Abkürzung «TR» (Taxonomy Regulation) verwendet. [↑](#footnote-ref-3)